

Nach direktem Kontakt mit infizierten Personen in der Praxis:

Bei einem Corona-Fall in einer Arztpraxis muss mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufgenommen werden, um das weitere Procedere abzustimmen und um im Einzelfall zu klären, ob eventuell eine teilweise Aufhebung der Quarantäne aus Versorgungsgründen gerechtfertigt ist.

Grundsätzlich gelten jedoch folgende Handlungsempfehlungen:

Anhand der Empfehlungen auf der Homepage des Robert Koch Institut (RKI) zu den „Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter medizinischem Personal bei Personalmangel“ können die folgenden Handlungsempfehlungen für Arztpraxen abgeleitet werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html).

Die Handlungsoptionen sollen nur in Situationen zur Anwendung kommen, in denen ein relevanter Personalmangel (adäquate Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht gewährleistet) vorliegt und andere Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Personalbesetzung ausgeschöpft sind. In Sachsen wurde in Absprachen mit den Gesundheitsämtern festgelegt, dass normale niedergelassene Ärzte als Kontaktpersonen der Kategorie Ib gelten und ein grundsätzlicher Personalmangel zu konstatieren ist. **Unabhängig davon ist dies aber immer mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.** Liegt eine Situation mit relevantem Personalmangel in der Krankenversorgung vor, können Kontaktpersonen unter medizinischem Personal unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig wieder zur Arbeit zugelassen werden.

Nach einem **geschützten Kontakt** (d.h. Kontakt mit einer infizierten Person während des Tragens einer FFP2-Maske, Brille, Handschuhe, Kittel) gilt:

- Normaler weiterer Arbeitsbetrieb, ohne Quarantäne
- regelmäßige Testung des medizinischen Personals jedoch sinnvoll

Nach einem **ungeschütztem Kontakt** mit einer infizierten Person gilt:

1. Häusliche Quarantäne kann zum Zweck der Tätigkeitsaufnahme aufgehoben werden
2. **Symptomfreiheit Arbeiten nur mit MNS** (bis 14 Tage nach Exposition)
3. Wenn möglich kein Einsatz in der Versorgung besonders **vulnerabler Patientengruppen**
4. so früh wie möglich SARS-CoV-2 Testungen, z. B. an Tag 1 nach Ermittlung, zusätzlich 5-7 Tage nach Erstexposition und wenn möglich wiederholt bis 14 Tage nach Exposition
5. **Selbstbeobachtung** + Dokumentation (bis 14 Tage nach Exposition)
6. **Beim Auftreten von Symptomen:**
 - umgehende Freistellung von der Tätigkeit
 - Testung auf SARS-CoV-2
 - Selbstisolation bis zum Ergebnis,
 - bei positivem Test siehe „SARS-CoV-2-positives med. Personal“

Nach einem **positiven Test des Arztes** gilt:

- **Quarantäne** des Arztes mit der Folge der Übernahme des Verdienstaufhalles.
- Wiederaufnahme der Arbeit, wenn mindestens **48 Stunden Symptomfreiheit und 2 negative Tests** im Abstand von 24 Stunden vorliegen.
- In Situationen mit relevantem Personalmangel kann medizinisches Personal mit Symptomen bei negativem Testergebnis und Arbeitsfähigkeit die Krankenversorgung mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz wieder aufnehmen.

Nach einem **positiven Test des Praxismitarbeiters** gilt:

- Der **MA wird unter Quarantäne** gesetzt, dessen Verdienstaufschlag ist abgesichert.
- Bedingung zur Wiederaufnahme der Tätigkeit siehe oben.

Wichtig ist, dass Entschädigungen im Falle einer Quarantäne entsprechend § 59 Infektionsschutzgesetz bei den zuständigen Behörden beantragt werden können.